

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 39| Freitag, 21. Mai 2021

Am 15.05.2021 war die II. Vierteljahresrate 2021 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar

Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 21.05.2021

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach (BestattungsgebührenS – BestGebS) vom 12.05.2021

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach vom 08.04.2015 (Amtsblatt Nr. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.02.2020 (Amtsblatt Nr. 8):

§ 1

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für:

1.	Wahlgrab für Kinder bis Vollendung 5. Lebensjahr (1,5m x 0,90m)	30 €
2.	Wahlgrab (1m x 2m, 1 Sarg, 4 Urnen)	55 €
3.	Wahlgrab doppeltief (1m x 2m, 2 Säрге, 4 Urnen)	80 €
4.	Urnenerdgrab (max. 4 Urnen)	55 €
5.	Urnenturm pflegefrei (max. 2 Urnen)	120 €
6.	Pflegefreies naturnahes Urnengemeinschaftsgrab (1 Urne) z.B. Fluss der Zeit, Baumbestattung, anonyme Gräber, Abtg.9	120 €
7.	Sondergrabfelder z. B. Sonnenspirale; Abtg. 20	120 €
8.	Historisches pflegefreies Grab (1 Urne)	180 €
9.	Historisches pflegefreies Grab (2 Urnen)	210 €
10.	Trauerinsel pflegefrei (4 Urnen)	300 €
11.	Pflegefreies Erdgrab (1 Sarg, 4 Urnen) mit Duft- und Blühhecken	400 €
12.	Pflegefreies Urnengrab (4 Urnen) mit Duft- und Blühhecken	200 €

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Beisetzungs- und Grabkosten für die Wahlgräber gemäß Nrn. 5 bis 12 sind im Voraus zu begleichen.

3. Der ursprüngliche § 4 Abs. 2 wird zu § 4 Abs. 3.

4. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird der Wert „400,00 €“ durch den Wert „500,00 €“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird der Wert „400,00 €“ durch den Wert „500,00 €“ ersetzt.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Gebühren für Erdbestattungen

(1) Die Gebühr für Erdbestattungen beträgt:

1. Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes mit Grabhügel)	550 €
2. Zuschlag für Erdbestattung doppeltief	300 €
3. Erdbestattung für Kinder unter 6 Jahren	292 €
4. Sargträger (bis 100 kg Gewicht des Sarges = 4 Sargträger)	200 €
5. Sargträger (101 kg bis 150 kg Gewicht des Sarges = 6 Sargträger)	300 €
6. Sargträgerkosten pro Träger bei Doppelzeit	50 €

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

- (2) Mit der Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sind abgegolten:
 - 1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Trauerfeier,
 - 2. die Nutzung des Kühlraums bis zu 5 Arbeitstagen,
 - 3. die Benutzung des Bahrwagens,
 - 4. das Öffnen und Schließen des Grabes,
 - 5. den Transport der Blumen zum Grab,
 - 6. das Anlegen eines Grabhügels.

- (3) Die Gebühren nach § 8 sind Pauschalgebühren. Entfällt eine Leistung tritt keine Gebührenermäßigung ein.“

7. § 9 erhält folgende Fassung

„§ 9 Gebühren für Urnenbeisetzungen

- (1) Für Urnenbeisetzungen fallen folgende Gebühren an:

1. Beisetzung in einem Blocktermin (Grabarbeiten, Termin vormittags)	133 €
2. Beisetzung in einem Einzeltermin (Grabarbeiten mit Kapelle, Termin ab 12:00)	323 €

- (2) Die Gebühren nach § 9 sind Pauschalgebühren. Entfällt eine Leistung tritt keine Gebührenermäßigung ein.“

8. § 10 wird ersatzlos gestrichen.

9. In §11 erhalten die Nrn. 1. bis 7 folgende Fassung:

- | | |
|--|-------|
| 1. Städtische Leichenhalle auf dem Friedhof Wolkersdorf und Unterreichenbach | 100 € |
| 2. Kapelle Waldfriedhof für 30 Minuten | 190 € |
| 3. Kapelle im Grünen (Pavillon) für 30 Minuten, an einem Tag der Woche | 190 € |
| 4. Abschiedsraum im Waldfriedhof für 30 Minuten | 80 € |
| 5. Kühlraum bis zu fünf Arbeitstagen | 90 € |
| 6. Kühlraum Einzeltag | 30 € |
| 7. Raum für Umbettungen oder Waschungen pro 60 Minuten | 200 € |

10. In § 13 erhalten die Nrn. 1 bis 8 folgende Fassung:

- | | |
|---|-------|
| 1. Bearbeitung eines Bestattungsauftrages | 65 € |
| 2. Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen bei Überführung nach auswärts | 75 € |
| 3. Grabneuerwerb | 60 € |
| 4. Ausstellung eines Leichenpasses gegen Vorkasse | 120 € |
| 5. Bearbeitungspauschale für ordnungsrechtliche Sterbefälle | 400 € |
| 6. Urnenversand zu einem inländischen Friedhof | 50 € |
| 7. Grabkontrolle bei Grabrückgabe | 35 € |
| 8. Berechtigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten einschl. Fahrerlaubnis | |
| a) einmalige Berechtigung | 31 € |
| b) Jahresberechtigung | 77 € |

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Stadt Schwabach, 12. Mai 2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Straßensperrung

Dr.-Ehlen-Straße

Die Dr.-Ehlen-Straße wird aufgrund der Verlegung eines neuen Gasnetzanschlusses auf Höhe der Hausnummer 15 vom 25.05. bis voraussichtlich 02.06.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 19.05.2021